

**Rahmenvereinbarung
über die Ausführung und Wiederherstellung von
Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland**

zwischen der
Stadt Köln
Amt für Straßen und Verkehrstechnik
Stadthaus
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln

im Folgenden als "**Stadt Köln**" bezeichnet

und der

RheinEnergie AG
Parkgürtel 24
50823 Köln

im Folgenden als "**RE**" bezeichnet

Präambel

Zwischen den Parteien besteht ein Konzessionsvertrag über die öffentliche Versorgung des bestehenden und durch künftige Eingemeindungen erweiterten Gemeindegebiets der Stadt Köln mit Elektrizität, Gas und Wasser vom 22.12./27.12.1982 in einer durch Nachträge vom 18.12.1992, 09.10./10.10.1996 und 22.11./06.12.2000 aktualisierten Fassung. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages hat diejenige Partei, die Arbeiten oder Veränderungen an den Einrichtungen, Anlagen und Leitungen der anderen Partei vornimmt oder diese beschädigt, den früheren Zustand auf ihre Kosten wiederherzustellen. Die Vertragspartner vereinbaren als Konkretisierung dieser Bestimmung, dass die Durchführung und Wiederherstellung von Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland nach folgenden Kriterien zu erfolgen hat:

Teil A

Meldung von Aufgrabungen

§ 1 Meldepflicht

Alle Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland seitens der RE sind grundsätzlich vor Beginn der Arbeiten von der RE dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik (Zentrale Aufgrabungserfassung) zu melden.

§ 2 Meldeverfahren

(1) Die beabsichtigten Aufgrabungen sind der

Stadt Köln
Amt für Straßen und Verkehrstechnik
66 - Zentrale Aufgrabungserfassung
Stadthaus
Willy-Brandt-Platz 2
50679 Köln
E-Mail: Aufgrabungen@stadt-koeln.de

Fax: 0221-221-27882

vor Beginn der Arbeiten per elektronischer Datenübertragung (per E-Mail) oder per Fax zu melden. Abweichungen des konkreten Beginns der Arbeiten sind dem jeweiligen Ansprechpartner der Stadt Köln per E-Mail oder Telefon rechtzeitig vorher mitzuteilen (**Anlage 1 und 2**: Ansprechpartner). Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Listen der jeweiligen Ansprechpartner zu aktualisieren und per EDV (Mail) zur Verfügung zu stellen.

(2) Sofortmaßnahmen zur Abwendung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder aus anderen wichtigen Anlässen sind nachträglich unverzüglich zu melden und zu begründen.
Bei bekannt werden sind die Sofortmaßnahmen (z. B. Notfall) umgehend an die Zentrale Aufgrabungserfassungsstelle (siehe § 2 Abs. 1) zu melden.

Die vollständige Meldung der Aufgrabungen bei Sofortmaßnahmen ist innerhalb von drei Werktagen nachzureichen.

(3) Im Meldeverfahren ist die Lage der Aufgrabung im Straßenraum und die Teileinrichtung (z. B. Gehweg, Radweg) eindeutig anzugeben.

Die Angaben zu den jeweiligen Aufgrabungen sind gemäß dem Meldeformular für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln zu erbringen (siehe **Anlage 3, 3.1**: Beispiel Aufgrabemeldeformular).

§ 3

Anderweitige Erlaubnisse und Genehmigungen

- (1) Die erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sind vor Beginn der Arbeiten bei der Stadt Köln schriftlich einzuholen.
- (2) Das vorstehend festgelegte Meldeverfahren erwirkt weder automatisch die Erlaubnis für Arbeiten im Straßenraum gemäß der Straßenverkehrsordnung (§ 45 Abs. 6 StVO) noch wird damit die Genehmigung zur Aufgrabung während einer evtl. bestehenden Aufgrabungssperre (§ 3 Abs. 3) erteilt.
- (3) a) Innerhalb des Stadtgebietes Köln unterliegen neuhergestellte bituminöse Oberflächen und handwerklich hergestellte Flächen (z.B. hochwertige Platten-/Pflasterflächen) grundsätzlich einer dreijährigen Aufgrabungssperre.

b) Ausnahmen zu § 3 Abs. 3 a) werden auf schriftlichen Antrag der RE umgehend durch die Amtsleitung des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik vor Baubeginn bewilligt, falls die Arbeiten der RE insbesondere der Abwendung von Gefahren, der Abtrennung von zum Abbruch vorgesehenen Häusern, der Erstellung neuer Anschlüsse oder der Leistungserweiterung bei bestehenden Anschlüssen dienen oder zwingend erforderlich sind um gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die Stadt Köln ist in ausgewählten Fällen zur Befreiung von der Aufgrabungssperre berechtigt. Im Hinblick auf die Wiederherstellung ist sie berechtigt Forderungen, die über die ZTV- A StB und die Richtlinien der Aufgrabung hinausgehen, grundsätzlich zu erheben. Die Parteien werden sich im Fall dieser Forderungen bemühen, eine einvernehmliche Lösung zu finden.

Bei Sofortmaßnahmen (z. B. Notfälle) ist eine nachträgliche Ausnahmegenehmigung nicht notwendig, jedoch ist die Sofortmaßnahme in jedem Einzelfall der Zentralen Aufgrabungserfassung schriftlich mit Begründung der Notwendigkeit innerhalb von 3 Werktagen nachzureichen (siehe § 2 Abs. 2).

c) Monatlich wird der RE eine aktuelle Liste der Aufgrabungssperre unterliegenden Flächen zugesandt (Aufgrabungssperrenliste).

- (4) Die Erteilung der straßenverkehrsrechtlichen Genehmigung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Stadt Köln erfolgt grundsätzlich erst nach erfolgter Meldung an die Zentrale Aufgrabungserfassung (siehe § 2).

§ 4

Beweissicherung / Arbeitsablaufdokumentation

Durch die RE ist eine geeignete Beweissicherung der Baumaßnahme durchzuführen (z.B. digitale Fotos: vorher/nachher). Der Stadt Köln sind spätestens zum Zeitpunkt der Übernahme gemäß § 8 dieses Vertrages diese Unterlagen auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Die Anforderungen an die Dokumentation werden in **Anlage 6** festgelegt.

§ 5 Einweisung

- (1) Bei Aufgrabungen ab 10 m² ist eine Einweisung mittels des Einweisungsprotokolls der Stadt Köln vorzunehmen (**Anlage 4**: Einweisungsprotokoll der Stadt Köln).
- (2) Bei allen anderen Aufgrabungen ist in Zweifelsfällen von der RE ein Einweisungsprotokoll zu erstellen.
- (3) Wird kein Einweisungsprotokoll erstellt, ist von einem ordnungsgemäßen Zustand der Anlageteile auszugehen.

Teil B Ausführung der Baumaßnahmen

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen (ZTVA – StB), die Regelungen der ATB-BeStra, der ZTVE – StB, der ZTVT – StB, der ZTV – Asphalt – StB, der ZTV Beton – StB, der ZTV Pflaster – StB, die ZTV – SA, RAS-LG 4, DIN 18920, Baumschutzsatzung der Stadt Köln, DIN EN 805, DVGW Vorschrift G 459, 462, 472, W 400, 404, AGFW Vorschrift FW401 und alle weiteren Regeln der Straßenbautechnik sowie der StVO in Verbindung mit der RSA finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung, soweit die folgenden Bestimmungen nichts Abweichendes regeln.

§ 6 Wiederherstellung des Straßenlandes

- (1) Die endgültige Wiederherstellung nach Aufgrabungen hat grundsätzlich unverzüglich zu erfolgen.
In begründeten und abgestimmten Ausnahmefällen kann hiervon nach schriftlicher, einvernehmlicher Festlegung abgewichen werden.
In jedem Fall ist die Aufgrabungsstelle unverzüglich verkehrssicher und niveaugleich bzw. angerammt herzustellen, hierunter fallen auch Aufgrabungen bis 10 m². Die Entscheidung, ob niveaugleich ausgeführt wird, fällt die Stadt Köln im Rahmen einer Vorbegehung/Voranfrage. Die verbindliche Aussage trifft der zuständige Techniker des Aufgrabungskontrollmanagements der Stadt Köln schriftlich.

Die Mindestüberdeckung im Bereich Straßenoberbau ist entsprechend der geltenden Vorschriften grundsätzlich zu beachten. Anderenfalls sind geeignete bautechnische Maßnahmen nach schriftlicher Zustimmung der Stadt, auf eigene Kosten durch RE umzusetzen und zu bezahlen.

- (2) RE ist verpflichtet, die Wiederherstellung einschließlich aller verkehrstechnischen Einrichtungen (z.B. Zebrastreifen, Rotfärbungen von Radwegen, Beschilderungen, Markierungen, Straßenmobiliar usw.) vollständig in eigener Verantwortung aus-

zuführen oder sich dabei sachkundiger, leistungsfähiger und zuverlässiger Firmen zu bedienen, vorausgesetzt die Firmen besitzen die Zulassung des Amtes für Straßen und Verkehrstechnik für Arbeiten im öffentlichen Straßenland der Stadt Köln. Die Einzelleistungen sind entsprechend VOB Teil C auszuführen.

- (3) Soweit nicht anders abgestimmt, ist nach jeder Aufgrabung der Straßenoberbau in der Bauweise wiederherzustellen, die vorgefunden wurde.
Entspricht der vorgefundene Zustand nicht mehr den aktuellen Anforderungen der RStO, so kommt die Bauweise zur Ausführung, die nach den anerkannten Regeln der Technik, dem Sollzustand, am nächsten kommt.
- (4) Zur wesensgleichen Wiederherstellung von Oberflächen, die unter Verwendung besonderer Materialien bzw. im Straßenbau nicht alltäglicher Techniken erstellt wurden, erfolgt die Ersatzlieferung des Materials (z. B. Marmorplatten) durch die Stadt Köln Amt für Straßen- und Verkehrstechnik.

Zur Kostenübernahme sind in den Fällen des Satzes 1 dieses Absatzes im Einzelfall Regelungen zu treffen.

§ 7

Begleitende Instandsetzungsarbeiten

- (1) Sofern die Stadt Köln im Zusammenhang mit Baumaßnahmen der RE im öffentlichen Straßenland begleitende Instandsetzungsarbeiten durchführen lassen will, erfolgt hierüber eine gesonderte schriftliche Vereinbarung (einschließlich einer Regelung bzgl. der Verkehrssicherungspflicht) bereits in der Phase der Projektvorbereitung. Das gleiche gilt im umgekehrten Fall.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, werden die Baumaßnahmen unabhängig voneinander durchgeführt.
- (3) Die Parteien werden sich ab dem 01.01.2009 gegenseitig ihr jährliches Bauprogramm vorlegen (zwecks angestrebter Baukoordinierung). Wesentliche Änderungen im Programm sind unverzüglich mitzuteilen, damit eine Koordination gewährleistet werden kann.

§ 8

Bauleitung, Kontrolle und Übernahme der Baumaßnahme

- (1) Die Bauleitung und Bauüberwachung einschließlich förmlicher Abnahme gegenüber den Auftragnehmern der RE obliegt der RE.
- (2) Die Stadt Köln behält sich laufende Kontrollen der Arbeiten vor. Mängel und Beanstandungen sind der RE grundsätzlich unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die endgültige Wiederherstellung bzw. auch endgültig abgeschlossene Teilbereiche werden dem zuständigen Ansprechpartner bei der Stadt Köln durch die RE im Übernahmeprotokoll gemeldet. Die Nachweise der endgültigen Wiederherstellung sind von der RE unaufgefordert der Stadt Köln vorzulegen. Ab Eingang der jeweiligen Wiederherstellungsmeldung beginnt eine 12-Werktag-Frist zur Übernahme der Baumaßnahme (auch etwaiger Teilbereiche) durch die Stadt Köln.

Anlage 5: Übernahmeprotokoll

- (4) Sollte die Übernahme durch die Stadt Köln wegen wesentlicher Mängel berechtigterweise schriftlich verweigert werden, so verpflichtet sich die RE, die von der Stadt Köln im Übernahmeprotokoll festgestellten Mängel innerhalb eines jeweils zu vereinbarenden Zeitraumes zu beseitigen.
Bei Nichteinhalten der Mängelbeseitigungsfrist hat eine schriftliche Begründung durch die RE zu erfolgen.

§ 9

Verdichtungsnachweise

Die in den ZTVA-StB vorgeschriebenen Verdichtungsprüfungen werden von der RE veranlasst. Die entsprechenden Protokolle sind der Stadt Köln auf Verlangen vorzulegen.

Kontrollprüfungen durch einen Beauftragten der Stadt Köln sind jederzeit zulässig.

§ 10

Haftung/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Ab Aufgrabungsbeginn bis zur Übernahme obliegt die Verkehrssicherungspflicht im gesamten Arbeitsbereich und in Teilbereichen ausschließlich der RE. Die RE verpflichtet sich, die Stadt Köln von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten freizustellen. Nach rügelosem Ablauf der in § 8 Abs. 3 Satz 3 genannten Frist, geht die Verkehrssicherungspflicht auf die Stadt Köln über, es sei denn, die Wiederherstellung ist nicht verkehrssicher erfolgt.
- (2) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der RE während erforderlicher Mängelbeseitigungsarbeiten nach Maßgabe des Abs. (1) straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen sind im Bedarfsfall zu verlängern.
- (3) RE haftet für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen auch dann, wenn RE die Haftung auf einen Dritten übertragen hat.

§ 11

Baustellenschilder

Jegliche Aufgrabung - außer bei kurzfristigen Störungen und Kleinmaßnahmen (bis 10m²) - im öffentlichen Straßenland ist mit einem Baustellenschild zu kennzeichnen.

§ 12

Vertragsdauer

Diese Vereinbarung beginnt mit dem **01.07.2009** und läuft bis zum **31.12.2010**.
Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, falls nicht einer der Vertragspartner einer Verlängerung bis spätestens 3 Monate vor dem Ende der Laufzeit schriftlich widerspricht. Die Vereinbarung endet automatisch mit Auslaufen des Konzessionsvertrages.

**§ 14
Schlussbestimmungen**

- (1) Mündliche Absprachen sind nicht getroffen und haben keine rechtliche Wirkung.
- (2) Ergänzungen oder Änderung dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so kann daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit der gesamten Vereinbarung hergeleitet werden.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg gleichwertige wirksame Bestimmung zu ersetzen.

Anlagen 1 bis 6

Köln, den 28.08.2009

Stadt Köln
Der Oberbürgermeister

Köln, den

14.08.2009

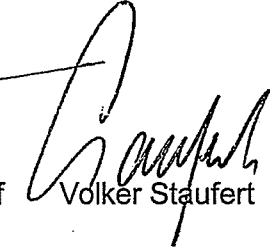
RheinEnergie AG

In Vertretung


Bernd Streiberger

Im Auftrag


Klaus Harzendorf


Volker Staufert


Ekkehard Boden

Inhaltsverzeichnis - Anlagen -

- Anlage 1.) Ansprechpartner der Stadt Köln für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland**
- Anlage 2.) Ansprechpartner RE, Abteilung T**
- Anlage 3.) Meldung für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland, Formblatt Stadt Köln, (ausschließlich zur direkten Meldung von Fremdfirmen an Stadt Köln)**
- Anlage 3.1) Meldung für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland, Formblatt RE**
- Anlage 4.) Einweisungsprotokoll / Aufgrabungen**
- Anlage 5.) Übernahmeprotokoll für RE, Formblatt RE**
- Anlage 6.) Dokumentation/ Beweissicherung, Formblatt RE**

Aufgrabungskontrollmanagement						
	Name	Raum	Telefon	Fax	Handy	E-Mail
662/1	Sachgebietsleiter	11A42	221-27810	221-28711	0163-9220153	malte.driessen@stadt-koeln.de
	Technische Leitung	11A43	221-30287	221-27882	0163-9229320	hermann-josef.schmitz@stadt-koeln.de
		12D40	221-27181	221-27882		Aufgrabungen@stadt-koeln.de
		12D40	221-26920	221-27882		Aufgrabungen@stadt-koeln.de
		12D40	221-26920	221-27882		Aufgrabungen@stadt-koeln.de
Ansprechpartner in den Stadtbezirken für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland						
Stadtbezirk	Stadtteil	Name	Telefon	Fax	Handy	E-Mail
1	Innenstadt	Herr Schöler	221-27118	221-27882	0163-9223813	thorsten.schoeler@stadt-koeln.de
1	Innenstadt	Frau Schmitz	221-30286	221-27882	0163-9227087	helma.schmitz@stadt-koeln.de
2	Rodenkirchen	Frau Staatz	221-28828	221-27882	0163-9227257	galina.staatz@stadt-koeln.de
3	Lindenthal	Herr Schaaf	221-27187	221-27882	0163-9227187	peter.schaaf@stadt-koeln.de
4	Ehrenfeld	Frau Meinhardt	221-27903	221-27882	0163-9229319	natascha.meinhardt@stadt-koeln.de
5	Nippes	Herr Molitor	221-30167	221-27882	0163-9229306	josef.molitor@stadt-koeln.de
6	Chorweiler	Herr Koscielniak	221-27257	221-27882	0163-9229310	christian.koscielniak@stadt-koeln.de
7	Porz	Herr Wagner	221-27659	221-27882	0163-9227123	olaf.wagner@stadt-koeln.de
8	Kalk	Herr Bauer	221-26891	221-27882	0163-9229539	rudi.bauer@stadt-koeln.de
9	Mülheim + FTTB dort	Herr Kellershohn	221-27183	221-27882	0163-9227183	heinz.kellershohn@stadt-koeln.de
1+5	FTTB	Herr Reichertz	221-27845	221-27882	0163-9227845	wolfram.reichertz@stadt-koeln.de
3+4	FTTB	Herr Freiboith	221-27865	221-27882	0163-9227865	marc.freiboith@stadt-koeln.de
7+8	FTTB	Frau Kather	221-27110	221-27882	0163-9220065	sabine.kather@stadt-koeln.de

Ansprechpartner RE, Abteilung T

**TZQ – Qualitätsmanagement
QS Tiefbau und Oberflächen**

Name	Telefon	FAX	Handy	E-Mail
Hr. Manstein	178 – 4085	178 – 84085	01520 - 1634085	g.manstein@rheinenergie.com

Datum:

Meldung für Aufgrabungen im öffentlichen Straßenland
an Stadt Köln, Amt für Straßen und Verkehrstechnik (Straßenbaulastträger)

VIS Nr.:

Eingang beim Amt für Straßen und Verkehrstechnik, **mindestens 10 Werktage** vor Baubeginn.
Falls die Frist nicht eingehalten werden kann – bitte kurze Begründung: (z.B. Notfall)

Örtlichkeit: Straße

Stadtteil:

Gegebenenfalls Auflistung von weiteren betroffenen Straßenabschnitten bzw. Beifügen von Lageplänen (DIN A 3, A 4), wenn oben genannte Örtlichkeit nicht eindeutig zu bestimmen ist.

Ausführungszeit: Beginn / Ende der Maßnahme:

Bei Nichteinhaltung Beginn/Ende der Maßnahme zwingende Mitteilung an unten aufgeführte Adresse.

Teileinrichtung: Fahrbahn _____ Gehweg: _____ Radweg: _____ Parkstreifen: _____ Sonstige: _____

Maße der Aufgrabung/m Länge _____ Breite _____ Tiefe: _____

Bauherr (Veranlasser): (z.B. RE, StEB, TK-Unternehmen, Private)

Name: _____ Telefonnummer _____

Anschrift: _____ Fax-Nummer: _____

_____ Mobil-Nummer: _____

Projektnummer: _____ E-Mail _____

Projektbezeichnung: _____ Nachtbereitschaft: _____

Projekt-/ Bauleiter: _____ Mobil-Nummer: _____

Grund der Aufgrabung:(z.B. Fernwärme, Gas, Wasser, Strom, Kanalbaumaßnahme, privater Kanalhausanschluss, Suchgraben, Telekommunikation) _____

Bei Telekommunikationsmaßnahmen ist unbedingt die TK-Nr. des Bauverwaltungsamtes der Stadt Köln anzugeben _____

Beauftragte Firma des Bauherrn (Veranlasser):

Firma: _____ Telefonnummer: _____

Anschrift: _____ Fax-Nummer: _____

_____ Mobil-Nummer: _____

Projekt-/ Bauleiter: _____ E-Mail: _____

Antragsteller der Verkehrsgenehmigung: _____ **Fa.** _____

Zu senden an: Aufgrabungen@stadt-koeln.de oder FAX 0221/221-27882

Für telefonische Rückfragen bezüglich der Zentralen Erfassung stehen wir Ihnen ausschließlich montags bis donnerstags von 8:00 bis 11:00 Uhr unter Tel. 0221-221-27181 oder 0221-221-26920 zur Verfügung.

Wolfgang Conzen
 TZC; Techn. Netzservice
 Berichtswesen und Informationsverarbeitung
 RheinEnergie AG, 50606 Köln
 (02 21/ 1 78-34 94
 Fax 02 21/ 1 78-8 34 94
 e-mail: w.conzen@rheinenergie.com

Datum 03. Aug 09

Meldung	Abt	Tätigkeit	Strasse	Hausnr von	Hausnr bis	Stadtteil	Größe
Zusatz	Störung	Sparte	Aufbruch durch	OWH-Firma	Anfang	Ende	Oberfläche
							In m²
18045525	T1R Betri	MSHE-MD neu DN 25 Hoppersh	HOPPERSHEIDER WEG	53	55	HÖHENHAUS	
	MSP	Fa. Junggeburth	Fa. Junggeburth	25.05.2009	08.06.2009	Fahrh./Parkfl.Groß/Kleinp	> 10
18045569	T1S Betri	R1 KÖ KA-0,4 neu Poller Ha	POLLER HAUPTSTRASSE	26B		POLL	
	S-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	18.06.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
/ KVB DIGI.TAFEL							
18045572	TAL	AL/NL G/W/S neu Siebengebi	SIEBENGEBIGSALLEE	26		WAHN	
	G-HR	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	30.06.2009	Fahrh./Parkfl. bit. Bauwe	< 10
18045573	T4R-Stadt	R4 KÖ AL-TW ausw Im Buschf	IM BUSCHFELDE	9		WIDDERSDORF	
	W-HA	RheinEnergie AG	Fa. Otto Becker	12.05.2009	22.05.2009	Gehw.u.Platzfl. in Gußasp	< 10
18045574	T1S Betri	KA-0,4 neu Deutz-Mülheimer	DEUTZ-MUELHEIMER STRASS	GGÜ. 109		MÜLHEIM	
	S-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	18.06.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
/ WERBETAFEL							
18045580	T1S Betri	R1 KÖ KA-0,4 neu Im Falken	IM FALKENHORST	2		URBACH	
	S-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	18.06.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
/ KVB DIGI.TAFEL							
18045581	T1S Betri	R1 KÖ KA-0,4 neu Kaisersstr	KAISERSTRASSE	69		URBACH	
	S-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	18.06.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
/ KVB DIGI.TAFEL							
18045582	T1S Betri	R1 KÖ KA-0,4 neu Steinstr.	STEINSTRASSE	58		PORZ	
	S-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	18.06.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
/ KVB DIGI.TAFEL							
18045583	T1S Betri	R1 KÖ KA-0,4 neu St.-Sebas	ST.-SEBASTIANUS-STRASSE			WAHN	
	S-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	18.06.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
/ FRANKFURTERSTR. KVB TAFEL							
18045584	T1S Betri	R1 KÖ KA-0,4 neu Frankfurt	FRANKFURTER STRASSE	198		WAHN	
	S-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	18.05.2009	18.06.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
/ KVB DIGI.TAFEL							
18045585	T3R-Nord	R3 AL-TW rep Pannackerw	PANNACKERWEG	20		WORRINGEN	
	W-HA	Fa. Junggeburth	Fa. Junggeburth	13.05.2009	22.05.2009	Gehw.u.Platzfl. in Platte	< 10
18045587	T1R Betri	R1 KÖ AL-TW abtr DN20 Wupp	WUPPERWEG	2		HÖHENHAUS	
	W-HA	Fa. Winand Imsinger	Fa. Winand Imsinger	13.05.2009	27.05.2009	Fahrh./Parkfl. bit. Bauwe	< 10
/ W-HA ABTRENKEN							

Einweisungsprotokoll / Aufgrabung

Stand 11.05.2004

lfd. Nummer gemäß 66 Zentrale Aufgrabungserfassung:

Baumaßnahme:

Stadtbezirk:

Auftraggeber:

Bauleiter:

Telefon:

Ausführende Firma:

Bauleiter der Firma:

Telefon:

Vorbegehung am:

Teilnehmer:

Bemerkungen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Bilder:

ja

nein

Anzahl:

Beginn der Baumaßnahme:

Ende der Baumaßnahme:

Unterschrift / Stempel
Auftraggeber

Unterschrift / Stempel
ausführende Firma

Unterschrift / Stempel
Stadt Köln

Protokoll an:

Amt für Straßen und Verkehrstechnik
66 Zentrale Aufgrabungserfassung

E - Mail:

Aufgrabungen@stadt-koeln.de

Fax:

0221/221 - 27882

Tel.:

0221/221 - 27181 Frau Helfer oder Frau Hitzges 0221/221-26920

Abnahme - und Baustellenschlussbericht Rhein Energie AG

Meldungsnummer:

VIS-Nummer:

Projektbeauftragter RE:

Telefon:

Gebrauchsabnahme

Baumaßnahme im Auftrag der **Rhein Energie AG**

Ortsbeschreibung:

Unternehmer:

Art der Arbeit:

Durchgeführte Wiederherstellung (m²)

Ausführungszeit:

Tag der Abnahme:

Koordiniert mit:

Es wird bestätigt, dass

1. die Baustelle ordnungsgemäß aufgeräumt wurde,
2. die Verkehrsbeschilderung, Leiteinrichtung und Markierung (nach RMS) wieder vollständig sind,
3. die Wiederherstellung der Aufgrabung nach ZTVA-StB und nach RSA erfolgte.

Datum Name / Unterschrift
Rhein Energie AG

Datum Name / Unterschrift
Auftragnehmer / Baufirma

Übernahme durch den Baulastträger

Die Baumaßnahme / Verkehrssicherungspflicht wird ab _____ durch den Baulastträger
übernommen. Ja Nein

Die festgestellten Mängel, _____, sind unverzüglich, spätestens bis zum
_____ zu beseitigen. (Bei Bedarf ist ein Mängelprotokoll durch die RE zu erstellen.)

Wiedervorlage 12 Monate vor Ablauf der Gewährleistung zum _____

Datum Name / Unterschrift
Rhein Energie AG
50823 Köln

Datum Name / Unterschrift
Baulastträger

Beweissicherung / Dokumentation

Baumaßnahme:	Stadtbezirk:
Auftraggeber: RheinEnergie AG	
Projektleiter:	Telefon:
Ausführende Firma:	
Bauleiter der Firma:	Telefon:
Beweissicherung am:	Teilnehmer:

lfd. Nummer gemäß 66 Zentrale Aufbrucherfassung:

VIS Nr.:

Meldungs Nr.:

Bemerkungen- Besonderheiten:

1. Bild :

2. Bild :

3. Bild :

4. Bild :

(erklärende Dokumentation der einzelnen Bilder, min. 2 Bilder vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme)

Beginn der Baumaßnahme:

Ende der Baumaßnahme:

Unterschrift / Stempel

Auftraggeber

Unterschrift / Stempel

Auftragnehmer

Unterschrift / Stempel

Stadt Köln